

Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, MARÉCHAL, RAUW
Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
Entschuldigt: STOFFELS, HAEP – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2020

GEMEINDERAT

Punkt 2. Jahresbericht 2019 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat – Zur Kenntnisnahme

SCHULWESEN

Punkt 3. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2020-2021

UMWELT

Punkt 4. Aktionsprogramm für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz (P.A.R.I.S.): Annahme der Maßnahmen 2022-2027

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 5. Begleitung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Genehmigung des Kostenbeitrags für 2020

Punkt 6. Kommunales Programm zur Ländlichen Entwicklung: Antrag auf Verlängerung

ARBEITEN

Punkt 7. Wasserdienst: Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Los 3: elektrotechnische Ausrüstung: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

KIRCHEN

Punkt 8. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 11. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 12. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 13. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 14. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 15. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

Punkt 16. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2019: Gutachten

Punkt 17. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Erste Abänderung des Haushaltsplanes 2020: Gutachten

Punkt 18. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2020: Billigung

FINANZEN

Punkt 19. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2020 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2019

Punkt 20. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Projekte des Wirtschaftsjahres 2020 und Annahme der Auftrags- und Vergabebedingungen

Punkt 21. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus

Punkt 22. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020

ÖSHZ

Punkt 23. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 24. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HONSFELD mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Nico WOLFF

INTERKOMMUNALE

Punkt 25. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 13.07.2020 - Stellungnahme

FORSTWESEN

Punkt 26. Gemeindewald: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027

GEMEINDEKOLLEGIUM

Punkt 27. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten sowie Eidesleistung und Einsetzung des Schöffen, Herr Reinhold ADAMS;

FRAGEN

Punkt 28. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 11.06.2020 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 11.06.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Jahresbericht 2019 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat – Zur Kenntnisnahme (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2019 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht von den einzelnen Diensten erstellt wurde und alle wichtigen Fakten sowie Entwicklungen des Jahres 2019 wiedergibt;

Nach Anhörung des Kollegiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2019 des Kollegiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS.SCHULWESEN**

Punkt 3. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2020-2021 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Aufgrund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2020-2021 zwei zusätzliche freie Tage festlegen kann;

Aufgrund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2020-2021 werden die schulfreien Tage auf folgende Daten festgelegt:

Schulzentrum BÜLLINGEN:

- Mosaikschule Büllingen: 14.05.2021 und 25.05.2021
- Gemeindeschule Honsfeld: 12.10.2020 und 14.05.2021
- Gemeindeschule Hünningen: 12.10.2020 und 14.05.2021
- Gemeindeschule Mürringen: 12.10.2020 und 14.05.2021

Schulzentrum MANDERFELD:

- Clara-Viebig-Schule Manderfeld: am 21.09.2020 (Kirmesmontag) und 14.05.2021 oder - falls die Dorfkirmes nicht am 20.09.2020 gefeiert wird - am 09.10.2020 und 14.05.2021
- Narzissenschule Rocherath-Krinkelt: 14.05.2021 und 28.06.2021
- Gemeindeschule Wirtzfeld: 12.10.2020 und 14.05.2021

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

UMWELT

Punkt 4. Aktionsprogramm für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz (P.A.R.I.S.): Annahme der Maßnahmen 2022-2027 (D.K.Nr. 637.2 und 866.13)

DER RAT;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das wallonische Wassergesetzbuch bildet, insbesondere die Artikel D.33/3 bis D.33/6;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ein Aktionsprogramm für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz (P.A.R.I.S) für den Zeitraum 2022-2027 erarbeitet werden muss, um

- die in den Bewirtschaftungsplänen von Flussgebietseinheiten, vorgeschrieben durch die Wasserrahmenrichtlinie, definierten umwelttechnischen Zielvorgaben und
- die Zielvorgaben der Hochwasserrisikomanagementpläne, vorgeschrieben durch die Hochwasserrichtlinie, zu erreichen;

In Erwägung, dass die Ausarbeitung des Verwaltungsprogramms P.A.R.I.S. durch die verschiedenen Bewirtschafter, sprich die Kodierung der für den Zeitraum 2022-2027 vorgesehenen Maßnahmen bzw. Arbeiten, für jeden Sektor bis zum 30.06.2020 fertiggestellt werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinden zuständig sind für die Bewirtschaftung der nicht schiffbaren Wasserläufe der 3. Kategorie und somit für diese Wasserläufe eine integrierte, ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung und die damit einhergehenden Unterhaltsarbeiten sicherstellen müssen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Aktionen und Maßnahmen mit den Vertretern der Flussverträge AMEL und MOSEL erarbeitet wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die in den beiliegenden Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen und Arbeiten für die jeweiligen Sektoren der nichtschiffbaren Wasserläufe der Kategorie 3 in der Gemeinde BÜLLINGEN werden genehmigt und sind im Verwaltungsprogramm P.A.R.I.S. einzugeben;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung der Arbeiten und Maßnahmen beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 5. Begleitung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Genehmigung des Kostenbeitrags für 2020 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) Ostbelgien VoG zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 (Kredit 930/332-01) eingetragen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Zusammenarbeitsabkommen mit der WFG Ostbelgien VoG zur Umsetzung des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 verlängert;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN bezuschusst die Begleitung des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung im Jahr 2020 mit 8.000,00 €;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG informationshalber zugestellt.

Punkt 6. Kommunales Programm zur Ländlichen Entwicklung: Antrag auf Verlängerung (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass das Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN die Ausführungskonvention für die Gestaltung des Dorfplatzes MÜRRINGEN am 17.03.2020 genehmigt hat;

In Erwägung, dass durch die Corona-Pandemie administrative Arbeitsabläufe verzögert wurden;

In Erwägung, dass die zuständige Ministerin in ihrem Schreiben vom 02.06.2020 ankündigt, in einem Rundschreiben im Herbst 2020 die Subventionskriterien für Projekte der ländlichen Entwicklung neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Ausführungskonvention für die Gestaltung des Dorfplatzes MÜRRINGEN gemäß Kollegiumsbeschluss vom 17.03.2020 der Ministerin zur Genehmigung zugestellt hat und diese bis zur Veröffentlichung des Rundschreibens der Ministerin im Herbst 2020 blockiert ist, da die Genehmigungsprozedur gestoppt wurde;

In Erwägung, dass nach Veröffentlichung des Rundschreibens ggf. die Ausführungskonvention für die Gestaltung des Dorfplatzes MÜRRINGEN angepasst werden muss;

In Erwägung, dass das Kommunale Programm für die ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN am 24.11.2020 endet und für die erforderlichen Anpassungen nicht ausreichend Zeit verbleibt;

In Erwägung, dass die Verzögerung nicht der Gemeinde BÜLLINGEN angelastet werden kann;

In Erwägung, dass eine Verlängerung von drei Monaten, d.h. bis zum 24.02.2021, ermöglichen würde die Ausführungskonvention zur Gestaltung des Dorfplatzes MÜRRINGEN entsprechend den neuen Subventionskriterien anzupassen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat beantragt die Verlängerung des Kommunalen Programms für die ländliche Entwicklung für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum 24.02.2021;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der zuständigen Ministerin der Wallonischen Region sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie - Direktion der Ländlichen Entwicklung, zwecks weiterer Veranlassung zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 7. Wasserdienst: Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Los 3: elektrotechnische Ausrüstung: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 über die Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, die Festlegung der Bedingungen zur Vergabeart des Dienstleistungsauftrags sowie die Annahme der Kostenschätzung zur Sanierung der Übergabestation BOLDER;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 über den Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.08.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie der Festlegung der Vergabeart zum Neubau der Aufbereitungsanlage BOLDER;

In Erwägung, dass die elektrotechnische Ausrüstung sowie die Steuerung nicht Gegenstand des vorerwähnten Lastenheftes sind und in getrennten Aufträgen zu vergeben sind;

Nach Durchsicht des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von circa 66.084,28 € ohne MwSt., entsprechend 79.961,98 € einschl. 21 % MwSt. für das Los 3 des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: elektrotechnische Ausrüstung;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 11.06.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von circa 80.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 3 des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER (elektrotechnische Ausrüstung) werden gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

KIRCHEN

Punkt 8. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 30.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 78.592,59 €;
- auf der Ausgabenseite: 76.493,63 €;
- Überschuss: 2.098,96 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrektur vorgenommen werden muss:

- A.II.26b: Reduzierung von 8.786,18 € auf 4.393,09 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrektur wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 78.592,59 €;
- auf der Ausgabenseite: 72.100,54 €;
- Überschuss: 6.492,05 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 23.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 16.981,95 €;
- auf der Ausgabenseite: 11.266,60 €;
- Überschuss: 5.715,35 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrektur vorgenommen wurde:

- A.II.47: Erhöhung von 44,00 € auf 48,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 16.981,95 €;
- auf der Ausgabenseite: 11.270,60 €;
- Überschuss: 5.711,35 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 22.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.427,85 €
- auf der Ausgabenseite: 31.441,35 €
- Überschuss: 8.986,50 €

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 40.427,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.441,35 €;
- Überschuss: 8.986,50 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 22.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.366,24 €;
- auf der Ausgabenseite: 20.410,71 €;
- Überschuss: 5.955,53 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 26.366,24 €;
- auf der Ausgabenseite: 20.410,71 €;
- Überschuss: 5.955,53 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 27.03.2020 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 23.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.737,41 €;
- auf der Ausgabenseite: 26.915,21 €;
- Überschuss: 6.822,20 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 33.737,41 €;
- auf der Ausgabenseite: 26.915,21 €;
- Überschuss: 6.822,20 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 09.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.261,36 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.500,18 €;
- Überschuss: 6.791,18 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I.13: Reduzierung von 1.438,21 € auf 1.410,31 €;
- A.I. 3: Reduzierung von 474,64 € auf 384,94 €;
- A.I. 4: Erhöhung von 1.432,96 € auf 1.470,46 €;
- A.II.24: Reduzierung von 1.438,21 € auf 1.410,31 €;
- A.II.27: Reduzierung von 417,92 € auf 417,00 €;
- A.II.47: Reduzierung von 23,66 € auf 0,66 €;
- A.II.52: Erhöhung von 56,72 € auf 59,86 €;
- A.II.53: Erhöhung von 30,19 € auf 30,99 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 38.233,46 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.400,10 €;
- Überschuss: 6.833,36 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 20.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.778,06 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.466,97 €;

- Überschuss: 3.311,09 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrektur vorgenommen werden muss;

- A.II.51: Reduzierung von 84,00 € auf 0,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 44.778,06 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.382,97 €;
- Überschuss: 3.395,09 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 16.04.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 21.04.2020 für die Jahresrechnung 2019 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.495,49 €;
- auf der Ausgabenseite: 22.500,64 €;
- Überschuss: 4.994,85 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 4.440,70 € auf 5.040,39 €;
- A.II.21: Erhöhung von 255,95 € auf 291,10 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2019, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 27.495,49 €;
- auf der Ausgabenseite: 23.135,48 €;
- Überschuss: 4.360,01 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2019: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 04.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26.05.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 14.05.2020 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2019 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 55.596,64 €,
- auf der Ausgabenseite: 34.025,81 €,
- Überschuss: 21.570,83 €;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Für die Jahresrechnung 2019, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 04.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird ein positives Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 55 596,64 €,
- auf der Ausgabenseite: 34.025,81 €,
- einen Überschuss von 21.570,83 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

Punkt 17. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Erste Abänderung des Haushaltsplanes 2020: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.08.2019 über die Erteilung eines positiven Gutachtens zum Haushaltsplan 2020;

Nach Durchsicht der ersten Abänderung des Haushaltsplanes 2020, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 30.01.2020 festgelegt hat;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zur ersten Haushaltsanpassung der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu äußern, die wie folgt abschließt:

| | Einnahmen in € | Ausgaben in € |
|---|-----------------------|----------------------|
| Betrag gemäß Ursprungs- haushalt | 38.939,00 € | 38.939,00 € |
| Erhöhung der Kredite | 3.867,16 € | 3.867,16 € |
| Verringerung der Kredite | 0,00 € | 0,00 € |
| Neues Resultat nach Ab- änderung | 42.806,16 € | 42.806,16 € |

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss für das Jahr 2020 bleibt unverändert bei 3.447,85 €;

Artikel 3. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss für das Jahr 2020 erhöht sich von 0,00 € auf 420,00 €;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 18. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2020;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2020 am 05.02.2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 29.05.2020 bei der Gemeinde eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 04.06.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 12.06.2020 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bischofs vom 10.06.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

| | Einnahmen in € | Ausgaben in € |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Betrag gemäß Ursprungshaushalt | 47.441,92 € | 47.441,92 € |
| Erhöhung der Kredite | 90.192,50 € | 90.192,50 € |
| Verringerung der Kredite | 0,00 € | 0,00 € |
| Neues Resultat nach Abänderung | 137.634,42 € | 137.634,42 € |

Diese Haushaltsabänderung beeinflusst nicht den ordentlichen Gemeindegusschuss;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

FINANZEN

Punkt 19. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2020 des Wassersektors - Rechnungsjahr 2019 (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2020 (Rechnungsjahr 2019), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung hervorgeht;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan 2020 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird aufgrund der Jahresrechnung 2019 angenommen;

Artikel 2. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 2,59 €/m³;

Artikel 3. Der Tarif für die Wasserlieferung von 2,60 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer, der seit 01.01.2020 angewendet wird, behält weiterhin seine Gültigkeit;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Der Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 20. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Projekte des Wirtschaftsjahres 2020 und Annahme der Auftrags- und Vergabebedingungen (D.K.Nr. 487)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 28 §1, Punkt 6 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Artikels 8 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die nachstehenden, im Gemeindehaushalt 2020 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihe zu finanzieren:

| Haushalts- artikel | Beschreibung | Haushalts- kredit |
|-----------------------|---|----------------------|
| 42108/73160 | Erneuerung des Messeweges in Rocherath | 700.000,00 € |
| 42111/73160 | Erneuerung des Verbindungsweges von Krewinkel nach Kehr | 480.000,00 € |
| 42112/73160 | Bürgersteige in den Ortschaften Lanzerath, Hasenvenn und Krinkelt | 280.000,00 € |

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 27.02.2020 über die Annahme dieser Projekte und der Lastenhefte sowie Festlegung der Vergabearten;

Aufgrund der Kollegiumsbeschlüsse vom 05.05.2020 über die Zuschlagserteilungen zur Durchführung dieser Arbeiten;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende außerordentliche Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2020 mittels einer Anleihe in Höhe von 1.500.000,00 € zu finanzieren:

- Erneuerung des Messeweges in ROCHERATH;
- Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR;
- Bürgersteige in den Ortschaften LANZERATH, HASENVENN und KRINKELT;

Artikel 2. Die vorliegenden Auftrags- und Vergabebedingungen für die in Artikel 1 angeführte Anleihe anzunehmen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zuzustellen.

Punkt 21. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (D.K.Nr. 641.6)

DER RAT;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindegretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13.03.2020, vom 18.03.2020 und vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch o.g. Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieben des gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht;
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
 - zwischen dem 15.05.2020 und dem 31.12.2020 ausgezahlt wird;
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Haupttätigkeit aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteurs, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13.03.2020 bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13.03.2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats einreichen müssen, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2020 diese Ausgaben in Höhe von 322.500,00 € vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 22.06.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Gewährungsbedingungen

§1 - Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die

Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 - Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

| Hauptkategorie | Unterkategorie |
|----------------|---|
| Kategorie 1 | Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus |
| | Hauptberufliche Reisebüros mit NACE-Kode 79.110 |
| | Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung) |
| Kategorie 2 | Hauptberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210 |
| | Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung) |
| | Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101 |
| Kategorie 3 | Ferienwohnungen |
| | Bed & Breakfast |
| | Gruppenunterkünfte |
| | Campingplätze |
| | Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301 |
| | Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 |
| | Nebenberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210 |

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18.03.2020 und 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für gastronomische Betriebe mit dem NACE-Kode 56.102.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. 12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie 1 nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

3. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 13.03.2020 gegenüber dem belgischen Staat wesentliche Sozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen.

§3 - Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3. Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie 1: 10.000 €
- der Kategorie 2: 7.500 €
- der Kategorie 3: 2.500 €

Artikel 4. Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 15.07.2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13.03.2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein;
2. brauchen privat geführte Unternehmenseinrichtungen nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

4. reichen die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats ein, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist.

Artikel 5. Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausbezahlt.

Artikel 6. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7. Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Beschlusses.

Artikel 8. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9. Durchführung

Das Gremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss ist dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss ist der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 22. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 166 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass zur Einführung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus der Haushaltsplan für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden muss;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2020, über die effektiv abgestimmt wird, am 23.06.2020 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 22.06.2020;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 22.06.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2020 wird wie folgt ein zweites Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

| | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss |
|---|------------------------|-----------------------|---------------------|
| Haushalt 2020 nach der 1. Abänderung | 9.798.198,87 € | 9.118.515,83 € | 679.683,04 € |
| Erhöhungen | 322.500,00 € | 322.500,00 € | 0,00 € |
| Verminderungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Neues Resultat 2020 nach der 2. Abänderung | 10.120.698,87 € | 9.441.015,83 | 679.683,04 € |

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes

| | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss |
|---|---------------------|-----------------------|-------------------|
| Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung | 2.953.770,25 | 2.953.770,25 € | 0,00 € |
| Erhöhungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verminderungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Neues Resultat 2020 nach der 2. Abänderung | 2.953.770,25 | 2.953.770,25 € | 0,00 € |

Artikel 2. Der Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

ÖSHZ

Punkt 23. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2019: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 26 § 1 Punkt 2 des Gemeindedekretes haben sich die Ratsmitglieder Anita JOST, Vorsitzende des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Catherine POTHEN und Martha BRÜLS, Mitglieder des Sozialhilferates, während der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 20.05.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Rechnungsablage 2019 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN, welche wie folgt abschließt, wird gebilligt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2019

| | Ordentlicher Dienst | Außerordentlicher Dienst | Durchlaufender Dienst |
|------------------------|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Festgestellte Anrechte | 830.615,63 € | 58.714,85 € | 227.013,97 € |
| Ausgabeverpflichtungen | 800.459,02 € | 5.558,98 € | 178.895,02 € |
| Überschuss Einnahmen | 30.156,61 € | 53.155,87 € | 48.118,95 € |
| Überschuss Ausgaben | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Gemeindezuschuss | 264.687,47 € | 0,00 € | 0,00 € |

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2019

| | Ordentlicher Dienst | Außerordentlicher Dienst | Durchlaufender Dienst |
|--|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|
|--|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|

| | | | |
|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Getätigte Einnahmen | 830.615,63 € | 58.714,85 € | 227.013,97 € |
| Getätigte Ausgaben | 768.459,02 € | 5.558,98 € | 178.895,02 € |
| Überschuss | 62.156,61 € | 53.155,87 € | 48.118,95 € |
| Fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Gemeindezuschuss | 264.687,47 € | 0,00 € | 0,00 € |

Artikel 2. Die Rechnungsablage 2019 und Billigung ist dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 24. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HONSFELD mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Nico WOLFF (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht der E-Mails vom 28.12.2019 und vom 09.01.2020 von Herrn Nico WOLFF, wohnhaft in Hünningen 193/1/2, 4760 BÜLLINGEN, durch welche der Ankauf eines Wegeabsplisses mit einer Gesamtgröße von 412 m², gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL vom 10.01.2020 in gelber Farbe eingetragen, angrenzend an seine Parzellen Gemarkung 2, Flur D, Nr. 79a und 117c, beantragt wird;

In Erwägung, dass sich der betroffene Wegeabspliss für 306 m² in einem Agrargebiet und für 106 m² in einem Freizeitgebiet befindet;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis dieses Wegeabsplisses auf insgesamt 1.896,00 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mails von Herrn Nico WOLFF vom 28.12.2019 und vom 09.01.2020;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 27.02.2020;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL vom 10.01.2020;
- Einverständniserklärung von Herrn Nico WOLFF vom 20.03.2020;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, usw. beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 412 m² große Wegeabspliss, welcher gemäß erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummern 286a und 286b erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt: auf dem Vermessungsplan vom 10.01.2020 des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL in gelber Farbe eingetragen,

angrenzend an die Eigentumsparzellen Nr. 79a und 117c von Herrn Nico WOLFF, wohnhaft in Hünningen 193/1/2, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an Herrn Nico WOLFF zum Gesamtpreis in Höhe von 1.896,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

INTERKOMMUNALE

Punkt 25. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 13.07.2020 – Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 08.06.2020 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 13.07.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2019
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2019
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2019
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 17.03.2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30.04.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Erwägung, dass Frau Anita JOST die Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN aufruft, geschlossen zur Generalversammlung am 13.07.2020 zu erscheinen, um ein Zeichen zu setzen und dem Personal auf diese Weise seine volle Unterstützung zuzusagen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 13.07.2020 zur Kenntnis:

- 1) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2019
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2019
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2019
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in

unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13.07.2020 wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FORSTWESEN

Punkt 26. Gemeindegwald: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027

DER RAT;

Aufgrund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, so wie abgeändert;

Aufgrund des Forstgesetzbuches (Code forestier);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2019 über die Annahme des Aktionsplanes im Rahmen der PEFC-Zertifizierung des Gemeindegwaldes;

In Erwägung, dass die bestehenden Verträge der Verpachtung des Jagdrechtes am 30.04.2021 auslaufen und es angebracht ist, die Bedingungen zur Bejagung neu festzulegen, damit das Wald-Wild-Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenhefte und der vorgeschlagenen Aufteilung der Jagdreviere;

In Erwägung, dass die Lastenhefte in der Vereinigten Kommission am 18.06.2020 erörtert wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Verpachtung des Jagdrechtes - Lose 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13

§1 - Das vorliegende Lastenhefte für die Verpachtung des Jagdrechtes in den Waldungen der Gemeinde BÜLLINGEN (Lose 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13) vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027, welches samt Anhängen integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird genehmigt;

§2 - Die Verpachtung des Jagdrechtes erfolgt gemäß Artikel 3 des unter §1 erwähnten Lastenheftes auf dem Weg der freihändigen Vergabe an den Vorpächter, insofern dieser bis zum 31.08.2020 schriftlich Interesse bekundet und sich mit den Bedingungen des unter §1 erwähnten Lastenheftes inklusive Anhängen einverstanden erklärt;

§3 - Die Vergabe des Jagdrechtes der Lose, die nicht gemäß §2 freihändig vergeben werden, erfolgt gemäß Artikel 4 des Lastenheftes per öffentlicher Submission an die Meistbietenden;

§4 - Das Kollegium wird mit der Festlegung eines Termins zur Öffnung der Submission gemäß Artikel 4 §7 des unter §1 erwähnten Lastenheftes beauftragt;

Artikel 2. Verpachtung des Jagdrechtes in den kleinen Revieren

§1 - Das vorliegende Lastenhefte für die Verpachtung des Jagdrechtes in den Waldungen der Gemeinde BÜLLINGEN (kleine Reviere gemäß beiliegenden Plänen) vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027, welches samt Anhängen integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird genehmigt;

§2 - Die Verpachtung des Jagdrechtes erfolgt gemäß Artikel 3 des unter §1 erwähnten Lastenheftes auf dem Weg der freihändigen Vergabe an den Vorpächter, insofern dieser bis zum 31.08.2020 schriftlich Interesse bekundet und sich den Bedingungen des unter §1 erwähnten Lastenheftes inklusive Anhängen unterwirft;

§3 - Die Vergabe des Jagdrechtes der Lose, die nicht gemäß §2 freihändig vergeben werden, erfolgt gemäß Artikel 4 des Lastenheftes per öffentlicher Submission an die Meistbietenden;

§4 - Das Kollegium wird mit der Festlegung eines Termins zur Öffnung der Submission gemäß Artikel 4 §7 des unter §1 erwähnten Lastenheftes beauftragt;

Artikel 3. Regiejagd - Vergabe von Begehungsscheinen

§1 - Das vorliegende Lastenheft zur Vergabe von Begehungsscheinen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, wird genehmigt;

§2 - Die Hälfte der periodischen Begehungsscheine werden gemäß Artikel 4 des unter §1 erwähnten Lastenheftes per Losverfahren vergeben;

§3 - Die andere Hälfte der periodischen Begehungsscheine werden gemäß Artikel 5 des unter §1 erwähnten Lastenheftes per öffentlicher Submission an die Meistbietenden vergeben;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Forstverwaltung informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEKOLLEGIUM

Punkt 27. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten sowie Eidesleistung und Einsetzung des Schöffen, Herr Reinhold ADAMS (D.K.Nr. 172.31)

In Erwägung, dass Herr Reinhold ADAMS am 03.12.2018 als Mitglied des Gemeinderates und als Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN eingeführt wurde;

In Erwägung, dass der Rat am 25.06.2019 den Rücktritt des Herrn Reinhold ADAMS vom Schöffenamt zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass Herr Reinhold ADAMS von keiner der in Artikel L1125-2 und L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung angeführten Unvereinbarkeiten betroffen ist;

In Erwägung, dass Herr Reinhold ADAMS von keiner der in Artikel 65 und 66 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 angeführten Unvereinbarkeiten betroffen ist;

In Erwägung, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Herr Reinhold ADAMS von keiner der in den Artikeln 66 des Gemeindedekrets angeführten Unvereinbarkeiten für Kollegiumsmitglieder betroffen ist;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Herrn Reinhold ADAMS, Personalmitglied der Steuerverwaltung, gemäß Artikel 66 Absatz 1 Nummer 2 am 29.06.2020 eine Abweichung gewährt hat;

Aufgrund des in der Ratssitzung vom 03.12.2018 mit den Stimmen der Mehrheit angenommenen Mehrheitsabkommens, welche nachstehende Mitglieder des Gemeindegremiums bezeichnet:

Bürgermeister: Friedhelm WIRTZ;

1. Schöffe: Wolfgang REUTER;

2. Schöffe: Reinhold ADAMS;

3. Schöffe: Michael SCHMITT;

4. Schöffin: Viviane SCHARRES-JOST.

In Erwägung, dass das Kollegium Mitglieder beiderlei Geschlechts aufweist;

fordert der Vorsitzende den designierten Schöffen auf, den in Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 vorgesehenen Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.“

Worüber Urkunde in doppelter Ausfertigung erstellt wird, wovon ein Exemplar für den Schöffen Herr Reinhold ADAMS bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass der Schöffe in sein Amt eingeführt ist.

FRAGEN

Punkt 28. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

/